



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Eingegangen

25. Mai 2007

UE

RAe Weidmann & Kollegen

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 72762 Reutlingen

Datum: 15.05.2007 - RB

Gesch.-Z.: 5240584 - 438

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

geb. am [REDACTED] in Mosul / Irak

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Manfred Weidmann pp.
Fürststraße 13
72072 Tübingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wird abgelehnt.
2. Unter Abänderung der Ziffer 2 des Bescheides vom 28.11.2002 (Az. 2784601) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich des Irak vorliegen.
3. Die mit Bescheid vom 28.11.2002 (Az. 2784601) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin, irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit christlichen Glaubens, hat bereits unter Aktenzeichen 2784601 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 14.12.2002 mit Bescheid vom 28.11.2002 unanfechtbar abgelehnt (Ziffer 1) und es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) nicht vorliegen (Ziffer 2). Außerdem wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen (Ziffer 3). Der Antragstellerin wurde die Abschiebung in den Irak oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 4).

Am 17.01.2007 stellte die Ausländerin mit Schreiben ihrer Rechtsanwälte einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag). Zur Begründung wurde in dem Antrags-

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:

Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

Telefax Zentrale

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

schriftsatz und von der Antragstellerin im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 07.05.2007 im Wesentlichen vorgetragen, sie sei Christin und befürchte bei einer Rückkehr nach Mosul nicht überleben zu können. Sie sei auch wegen ihres Geschlechts gefährdet. Ihr Bruder sei 2004 auch wegen seines christlichen Glaubens ermordet worden. Sie habe im Irak keine lebenden Verwandten mehr.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt die Ausländerin gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Nach den dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnissen ist nach dem Abschluss des letzten Asylverfahrens der Antragstellerin eine maßgebliche Veränderung der Verhältnisse in ihrem Herkunftsland Irak eingetreten, welche in der Zusammenschau mit ihrem Vorbringen im Rahmen des Folgeverfahrens zur Annahme einer Sachlagenänderung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG führt. Ausschlussgründe liegen nicht vor.

Die Ausländerin hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisaufnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Ihr Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Sachlage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG wird abgelehnt.

Die Ausländerin kann sich auf Grund ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16 a Abs. 2 S. 1 GG, § 26 a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. Anlage I zum AsylVfG, gemäß § 26 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16 a Abs. 1 GG berufen.

Die Antragstellerin ist nach ihren Angaben in der Anhörung vom 26.09.2002 (Az. 2784601) in einem Lkw durch ihr unbekannte Länder eingereist. Alle an Deutschland angrenzenden Staaten sind sichere Drittstaaten.

Die Ausnahmen des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG liegen nicht vor.

2.

Dem Antrag wird auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 entsprochen, soweit die Feststellung begehrt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Voraussetzung für die Feststellung eines Abschiebungsverbots gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ist zunächst die Prüfung, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Insoweit entspricht die Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG den Anerkennungs Voraussetzungen nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Der Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG ist jedoch weiter gefasst. So können die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot auch dann erfüllt sein, wenn ein Asylanspruch aus Art. 16 a Abs. 1 GG trotz drohender politischer Verfolgung - etwa wegen der Einreise über einen sicheren Drittstaat (§ 26 a Abs. 1 Satz 1 und 2 AsylVfG) oder anderweitige Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 Abs. 1 AsylVfG) - ausscheidet.

Daneben geht auch die Regelung über die Verfolgung durch „nichtstaatliche Akteure“ (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG) über den Schutzbereich des Art. 16 a GG hinaus, der eine zumindest mittelbare staatliche oder quasistaatliche Verfolgung voraussetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Ausländerin im Falle einer Rückkehr in den Irak zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

3.

Die mit Bescheid vom 28.11.2002 (Az. 2784601) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Ausländerin nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung in den Irak nicht mehr angedroht werden darf.

Da der Antragstellerin gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

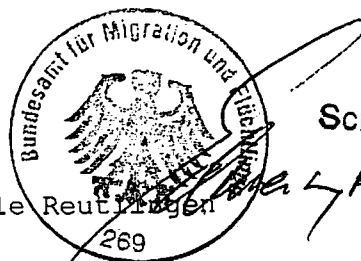
4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigegefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Buchner



Schneider